Lizenzbedingungen für den Marktbericht „Digitalisierung und Automatisierung von Wertstoffhöfen in Deutschland“

§ 1 Gegenstand

(1) Diese Bedingungen gelten für die Nutzung des Marktberichts „Digitalisierung und Automatisierung von Wertstoffhöfen in Deutschland“ der teamwerk AG einschließlich aller Anlagen (nachfolgend „Werk“).

(2) Das Werk ist als Sprachwerk, Darstellung technischer Art und Datenbank urheberrechtlich geschützt (§§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 7, 4, 87a ff. UrhG). Alle Rechte, die nicht ausdrücklich eingeräumt werden, verbleiben bei der teamwerk AG.

(3) Die teamwerk AG behält sich die Nutzung des Werks für Text und Data Mining nach § 44b Abs. 3 UrhG ausdrücklich vor. Der Vorbehalt ist auch im Werk selbst und in maschinenlesbarer Form in den Metadaten der Datei erklärt.

§ 2 Lizenznehmer und Lizenzarten

(1) Lizenznehmer ist die im Bestellvorgang genannte juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, zum Beispiel ein Landkreis, eine kreisfreie Stadt, ein Zweckverband, eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine kommunale Gesellschaft. Bestellt ein Eigenbetrieb oder eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung, ist Lizenznehmer deren Träger. In diesem Fall ist die Nutzung auf den Eigenbetrieb oder die Einrichtung beschränkt.

(2) **Einzellizenz als PDF:** Das Werk darf von allen Beschäftigten des Lizenznehmers sowie von den Mitgliedern seiner Organe und Gremien in dieser Eigenschaft (Nutzungsberechtigte) genutzt werden. Rechtlich selbstständige Tochter- oder Schwesterorganisationen sind nicht eingeschlossen.

(3) **Hardcopy (Druck):** Für die optional erhältliche Druckversion gelten analog die Bestimmungen der PDF-Lizenz.

§ 3 Eingeräumte Rechte

(1) Der Lizenznehmer erhält mit Auslieferung des Werks ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, das Werk zeitlich unbegrenzt nach Maßgabe dieser Bedingungen zu nutzen. Das umfasst:

a) die Datei auf Systemen des Lizenznehmers oder auf Systemen, die ein IT-Dienstleister für ihn betreibt, zu speichern, auch in Netzlaufwerken oder im Intranet, sofern nur Nutzungsberechtigte zugreifen können;

b) Ausdrucke für den internen Gebrauch anzufertigen;

c) einzelne Abschnitte, Tabellen und Abbildungen in interne Unterlagen zu übernehmen, etwa in Entscheidungsvorlagen, Projektskizzen oder Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, jeweils mit der Quellenangabe „Quelle: teamwerk AG, Marktbericht Wertstoffhöfe 2026“;

d) das Werk Beratern, Planern und Ingenieurbüros zugänglich zu machen, die der Lizenznehmer für ein konkretes eigenes Vorhaben beauftragt hat, ausschließlich für dieses Vorhaben. Der Lizenznehmer verpflichtet den Dienstleister vorher in Textform auf diese Bedingungen. Nach Abschluss des Auftrags darf der Dienstleister das Werk nur noch zu

Dokumentations- und Nachweiszwecken aufbewahren. Auf Verlangen tritt der Lizenznehmer seine Ansprüche aus der Verpflichtung an die teamwerk AG ab;

e) das Werk in KI-Systemen, die der Lizenznehmer selbst betreibt oder die ein IT-Dienstleister in seinem Auftrag ausschließlich für ihn betreibt, zu verarbeiten, auch im Wege des Text und Data Mining. Voraussetzung ist, dass Inhalte und Ergebnisse nur Nutzungsberechtigten zugänglich sind und nicht zum Training von KI-Modellen genutzt werden, die Dritten zur Verfügung stehen. Nicht erfasst sind KI-Dienste, die ein Anbieter allgemein als Cloud-Dienst bereitstellt, auch wenn sie in einem Mandanten des Lizenznehmers betrieben werden, etwa Microsoft 365 Copilot.

(2) Gerät der Lizenznehmer mit der Zahlung in Verzug, kann die teamwerk AG nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Mit dem Rücktritt erlöschen die Rechte nach Absatz 1.

§ 4 Gremienvorlagen und Veröffentlichungen

(1) Eigene Zusammenfassungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen in eigenen Worten sind uneingeschränkt zulässig, auch in öffentlich zugänglichen Unterlagen.

(2) In Vorlagen, Beschlussunterlagen, Niederschriften und Berichten für Organe und Gremien des Lizenznehmers, etwa Kreistag, Rat, Verbandsversammlung, Werksausschuss oder Aufsichtsrat, dürfen Auszüge wörtlich oder als Abbildung übernommen werden. Dabei ist die Quelle anzugeben.

(3) Absatz 2 gilt auch, wenn diese Vorlagen öffentlich zugänglich gemacht werden, etwa im Ratsinformationssystem oder auf der Internetseite des Lizenznehmers. Das Werk selbst darf öffentlich zugänglichen Unterlagen nicht beigefügt werden. In nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen, die nur Nutzungsberechtigten zugänglich sind, ist dies zulässig.

§ 5 Nicht gestattete Nutzungen

(1) Nicht gestattet sind insbesondere, soweit diese Bedingungen nichts anderes erlauben:

a) das Werk oder wesentliche Teile davon an Dritte außerhalb der lizenzierten Organisation weiterzugeben, zu verkaufen, zu verleihen oder sonst zugänglich zu machen, auch nicht unentgeltlich und auch nicht an andere örE, Verbände oder Anbieter;

b) das Werk oder wesentliche Teile davon Vergabeunterlagen beizufügen oder Bietern zugänglich zu machen. Zulässig bleibt es, eigene Erkenntnisse aus dem Werk bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung zu verwenden;

c) das Werk zu veröffentlichen, etwa im Internet, auf öffentlichen Plattformen oder in Publikationen, soweit § 4 es nicht ausdrücklich erlaubt;

d) das Werk in KI-Systemen zu verarbeiten, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 e nicht erfüllen, oder es außerhalb solcher Systeme für Text und Data Mining zu nutzen;

e) die individuelle Kennung oder Urheberhinweise zu entfernen, zu verändern oder unkenntlich zu machen (§ 95c UrhG);

f) das Werk zu bearbeiten und außerhalb der Organisation als eigenes oder fremdes Werk zu verbreiten.

(2) Unberührt bleiben die Weitergabe an Rechnungsprüfungs-, Aufsichts- und Fördermittelbehörden, Rechnungshöfe, Gerichte und Vergabekammern, soweit dies zur

Erfüllung rechtlicher Pflichten oder zur Rechtsverfolgung erforderlich ist, sowie eine Offenlegung aufgrund gesetzlicher Pflicht. Der Lizenznehmer weist dabei auf den Urheberrechtsschutz hin. Vor einer Herausgabe aufgrund eines Antrags nach Informationsfreiheits- oder Transparenzrecht gibt er der teamwerk AG Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 6 Kennzeichnung

(1) Jede ausgelieferte Datei ist mit einer individuellen, dem Lizenznehmer zugeordneten Kennung versehen. Die teamwerk AG darf diese Kennung auswerten, um eine unzulässige Weitergabe festzustellen.

(2) Erfährt der Lizenznehmer von einem unberechtigten Zugriff auf das Werk, teilt er dies der teamwerk AG unverzüglich in Textform mit.

§ 7 Verstöße

(1) Macht der Lizenznehmer das Werk schuldhaft entgegen § 5 Abs. 1 a oder c einer anderen Organisation zugänglich, schuldet er für jede Organisation, die das Werk dadurch nutzen konnte, als pauschalierten Schadensersatz den Listenpreis einer Einzellizenz zum Zeitpunkt des Verstoßes. Dem Lizenznehmer bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, insbesondere auf Unterlassung und Schadensersatz.

(2) Für jeden Fall einer schuldhaften Veröffentlichung des Werks entgegen § 5 Abs. 1 c verpflichtet sich der Lizenznehmer zu einer angemessenen Vertragsstrafe. Ihre Höhe bestimmt die teamwerk AG nach billigem Ermessen. Im Streitfall überprüft das zuständige Gericht die Angemessenheit. Die Vertragsstrafe und Zahlungen nach Absatz 1 werden wechselseitig und auf einen weitergehenden Schadensersatz angerechnet.

§ 8 Inhalt und Gewährleistung

(1) Die Angaben zu Anbietern und Produkten beruhen auf Selbstauskünften der Anbieter und auf öffentlich zugänglichen Quellen, Stand Oktober 2026. Die teamwerk AG hat sie mit Sorgfalt zusammengestellt, aber nicht fachlich geprüft.

(2) Das Werk ersetzt keine projektbezogene Beratung, Anforderungsanalyse oder Ausschreibung. Es enthält keine Bewertung oder Empfehlung bestimmter Anbieter.

(3) Geschuldet ist die sorgfältige Zusammenstellung der Angaben zum genannten Stand. Die inhaltliche Prüfung der Angaben der Anbieter ist nicht geschuldet. Fehler bei der Zusammenstellung behebt die teamwerk AG durch Lieferung einer berichtigten Datei.

(4) Ansprüche wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab Auslieferung. Dies gilt nicht in den Fällen des § 9 Abs. 1.

§ 9 Haftung

(1) Die teamwerk AG haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Arglist, aus einer übernommenen Garantie und nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentlich sind Pflichten, deren

Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die persönliche Haftung der Organe, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen der teamwerk AG.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mannheim, soweit der Lizenznehmer juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Kaufmann ist.

(3) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.